



Beschluss des Schulrates
Nr. 12 vom 09.10.2014

Kriterien zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit

Maßgebend für die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit sind folgende Punkte:

Der/die Schülerin bzw. Schülereltern richtet/richten eine schriftlich begründete Anfrage mindestens 6 Wochen im Voraus an die Schuldirektion und schildert/schildern darin das Anliegen. Der/Die Direktor/in wird aufgrund der Anfragen jede einzelne Situation genauestens überprüfen und folgende Schwerpunkte für die Ermittlung des Ausmaßes an Bedürftigkeit von Schülern beachten:

- 1) Familienstand, Familiensituation und Familiengröße des Schülers/der Schülerin
- 2) Erhalt einer Studienbeihilfe von der Landesverwaltung
- 3) Ausmaß der Begründung des Antrages
- 4) Der Schüler/die Schülerin muss einen regelmäßigen Schulbesuch aufweisen
- 5) Der Schüler/die Schülerin muss einen günstigen Studienerfolg als Voraussetzung für den Anspruch auf Studienbeihilfe aufweisen und dieser liegt vor, wenn die vorgesehene Studienzeit nicht wesentlich überschritten wird und Nachweise (Zeugnisse, Bewertungen) über die erfolgreiche Absolvierung von Unterrichtsjahren und Prüfungen vorliegt;
- 6) Gegen den antragstellenden Schüler/Schülerin dürfen keine disziplinarrechtlichen Vorkommnisse vorliegen

Nachdem die Unterlagen des Antragstellers durch die Direktorin überprüft wurden, wird der Umfang der Bedürftigkeit in einem gemeinsamen Gespräch mit dem/der jeweiligen Schülerin und eventuell mit Schülereltern bzw. Erziehungsberechtigten nochmals erörtert.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf

DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES

Christine Haas

DER VORSITZENDE DES SCHULRATES

Paul Von Guggenberg
